

# ***Der Täter-Opfer-Ausgleich als Opferrecht: Entwicklung, Entwicklungspotenzial, aktuelle Entwicklungen***



- Ursprünge und Entwicklung
- Definition und Zielsetzung
- Potenzieller Mehrwert
- Internationaler Rechtsrahmen
- Implementation im deutschen Recht
- Ausblick

# Ursprünge und Entwicklung

- Restorative Justice: zeitgleich entstanden Mitte der 1970er Jahre in unterschiedlichen Weltregionen:
  - Europa
  - USA und Kanada
  - Australien und Neuseeland
- Erste Pilotprojekte in Deutschland Mitte der 1980er Jahre
  - Projektträgerschaft zumeist bei der Bewährungshilfe
  - Abweichender Ansatz in Frankreich: Durchführung bei der Opferhilfe (INAVEM)
  - Später auch in Deutschland spezialisierte, mitunter auch opferfokussierte Angebote
  - 1998: Weisser Ring nimmt Unterstützung des TOA in die Satzung auf (§ 2 Nr. 3 – Vereinszweck)

- 1986 eingef. als allgemeine Strafzumessungsregel für Erwachsene (§ 46 StGB)
- 1990 eingef. als Erziehungsmaßregel für Jugendliche (§ 10 Nr. 7 JGG)
- 1994 eingef. als standartisierter Strafmilderungsgrund für Erwachsene (§ 46a StGB)
- 1999 eingef. als explizite Weisung im Rahmen der Diversion (§ 153a Nr. 5 StPO)
- 1999 ergänzende Verfahrensregeln eingef. (§ 155a StPO)
- 2010 Verankerung in einigen Strafvollzugsgesetzen
- 2015 Hinweispflicht auf § 155a an Opfer (§ 406i StPO)

# Definition und Zielsetzung

- Erste deutsche Legaldefinition 1990: das Bemühen einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen
- Zwei Komponenten:
  - » Kommunikation (verfahrensbezogen)
  - » konsensuale Lösungsfindung (ergebnisbezogen, zukunftsorientiert)
- Doppelbedeutung von "(Restorative) Justice":
  - » Justiz (funktional)
  - » Gerechtigkeit (inhaltlich)
- In der deutschen Sprache nicht abbildbar; Terminologie als Spätfolge des abstrakten deutschen Rechtsgutsdenkens?  
Die Herstellung von individuellem Rechtsfrieden bleibt in der traditionellen strafrechtlichen Perspektive zumeist ausgeblendet

- Vier Hauptprinzipien:
  - (Re-) Personalisierung
  - Repräsentation und Teilhabe
  - Wiedergutmachung
  - Reintegration
- (Re-) Personalisierung
  - '*Victim empowerment*'
  - (Strafrechtlich relevante) Viktimisierungen sind mehr als bloße Rechts(guts)verletzungen



- Repräsentation und Teilhabe
  - Täter, Opfer, Gesellschaft
  - Verfahrensgerechtigkeit (*'procedural justice'*)
  - Mikro-Ebene: individuelle Viktimisierungen, interpersonelle Konflikte
  - Meso-Ebene: Konflikte, die Gruppen oder größere gesellschaftliche Einheiten betreffen
  - Makro-Ebene: gesellschaftliche (Groß-) Konflikte
    - » 'Transitional Justice'
    - » Post-Konflikt-Gesellschaften
    - » Makro-Kriminalität, Menschenrechtsverletzungen
    - » Individuelle und kollektive Traumata

- Wiedergutmachung
  - Opferinteressen
  - Materielle Wiedergutmachung
  - Psychologische Wiedergutmachung
  - Symbolische Wiedergutmachung
  - Ergebnisgerechtigkeit
- Reintegration
  - Täter und Opfer (siehe unten)
  - Verantwortlichmachung
  - Verantwortungsübernahme  
(*'reintegrative shaming'*, J. Braithwaite)

- Täter-Opfer-Ausgleich, Tatausgleich (direkt, indirekt, ggf. erweitert)
- Schlichtung
- Konferenzen (*'family group conferencing'*, *'community conferencing'*)
- Polizeimeditation (*'restorative cautioning'*)
- Zirkel (*'sentencing circles'*, *'peace circles'*)
- Gerichtliche Mediation (Friedensrichter)
- Sensibilisierungs- bzw. Opferempathieprogramme, teilw. mit fiktiven Opferbegegnungen

# Potenzieller Mehrwert

- Aus der Opferperspektive
  - Freiwilligkeit, ggf. sogar auf expliziten Wunsch des Opfers bzw. vom Opfer selbst initiiert
  - Verfahrensbeteiligung – Verfahrensgerechtigkeit
  - Dialogisches Setting versus prozessordnungsförmiger Ablauf
  - Keine inhaltlichen Beschränkungen auf prozessrelevante Fragen und Aspekte
  - Flexibilität des Mediators
  - Ergebnisoffenheit versus Fokus auf Schuld-/Beweisfragen
  - Unmittelbarer, ggf. langfristiger Opfernutzen des Ergebnisses (materiell, ideell) – Ergebnisgerechtigkeit

- Aus der Täterperspektive
  - Freiwilligkeit, häufig sogar auf expliziten Wunsch des Täters initiiert
  - Verminderter prozessualer Druck
  - Neutralität des Mediators ('Allparteilichkeit')
  - Offene Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen möglich (und erforderlich)
  - Fördert Bereitschaft zur Wiedergutmachung (sozialkonstruktive Leistung)
  - Aussicht auf Honorierung durch Justiz (Anreize in allen denkbaren Verfahrensstadien, siehe unten)
  - Essentiell: evtl. nachgelagerte Vorteile im Strafverfahren keine inhärente Zielsetzung des TOA (kein '*soft approach*' )

- Aus der Perspektive der (Kriminal-) Prävention
  - Spezialpräventives Potenzial aus der traditionellen Perspektive der Resozialisierung: zumeist bessere und jedenfalls keine schlechtere Legalbewährung bei Verurteilten mit bzw. ohne TOA
  - Spezialpräventives Potenzial im Hinblick auf die Opfer (Opferzufriedenheit, Tatverarbeitung, Reintegration) weitgehend unerforscht
    - » Einfluss enttäuschter Erwartungen auf die Punitivität (Verfahrens-/Ergebnisgerechtigkeit)
    - » Einfluss auch auf das Legalverhalten?
  - Potenzielle Bedeutung von Rollenüberschneidungen (Täter/Opfer) für die Kriminalprävention

- Opfererfahrungen und ihre Auswirkungen sind wichtige Variablen seit der frühen Täter- und Behandlungsforschung
- Opfererfahrungen im Lebenskontext
  - Zusammenschau von Selbstberichts- u. Opferbefragungen:
    - » häufige Statuswechsel Täter – Opfer
    - » Rollenüberschneidungen Täter – Opfer
    - » Opfer-Täter-Abfolge (Karrieren)
  - Bedeutung situativer und interaktionistischer Ansätze
  - Medienbild vom 'unschuldigen Opfer' ist ein einseitiges Stereotyp
  - Dies gilt ebenso für das gesetzgeberische Vorbild des 'idealen' Opfers
- Opfer-Täter-Karrieren viktimologisch kaum erforscht



# Internationale Regelungen

- UN:
  - Basic Principles on the Use of Restorative Justice Programmes in Criminal Matters (ECOSOC Resolution 2002/12, 24.7.2002)
- Europarat:
  - Empfehlung R(99)19 zur Mediation in Strafrechtssachen (15.9.1999)
  - Empfehlung R(2006)8 zur Hilfestellung für Opfer von Straftaten (14.6.2006)
  - Guidelines for a better implementation of the existing recommendation concerning mediation in penal matters (CEPEJ(2007)13, 7.12.2007)
- EU:
  - Rahmenbeschluss 2001/220/JI vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (15.3.2001, aufgehoben 2012)
  - Opferrechts-Richtlinie 2012/29/EU (25.10.2012, umgesetzt durch 3. ORRG 2015)

- Europaratsempfehlung R(99)19
- Allgemeine Prinzipien
  - [Freiwilligkeit]
  - [Vertraulichkeit]
  - [Mediation in Strafsachen sollte ein generell zugängliches Angebot sein]
  - [Mediation in Strafsachen sollte in allen Stadien des Strafverfahrens zugänglich sein]
  - [Autonomie]

## *Artikel 4*

### **Recht auf Information bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfern ab der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde unverzüglich die nachstehend aufgeführten Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit sie die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrnehmen können:

[...]

j) verfügbare Wiedergutmachungsdienste;

## *Artikel 12*

### **Recht auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten**

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zum Schutz der Opfer vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung, die anzuwenden sind, wenn Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung gestellt werden. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt,

**Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen [...um sicherzustellen], dass die Opfer, die sich für die Teilnahme an einem Wiedergutmachungsverfahren entscheiden, Zugang zu sicheren und fachgerechten Wiedergutmachungsdiensten haben.**

## *Artikel 12*

[Fortsetzung]

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Vermittlung an Wiedergutmachungsdienste, wenn dies sachdienlich ist, indem sie unter anderem Verfahren oder Leitlinien betreffend die Voraussetzungen für die Vermittlung an solche Dienste festlegen.

Richtlinientext publ. in Abl. C 315/57, download unter <http://eur-lex.europa.eu>

# Implementation des TOA in deutschen Recht

- Deutschland verfügt im internationalen Vergleich über einen der weitesten Rechtsrahmen für Restorative Justice
- Universale Anwendbarkeit
  - Keine fallbezogenen Beschränkungen
    - » Straftaten
    - » Personen (Verdächtige, Opfer)
  - Keine prozessualen Beschränkungen
    - » vor, während und nach dem Strafverfahren
  - Offener Zugang
    - » keine gesetzl. Beschränkung auf (amtlich) zugewiesene Fälle
    - » ggf. Beschränkungen aufgrund interner Ausrichtung (Standards) der Anbieter



- Jugendstrafrecht
  - Verfahrenseinstellung (Diversion)
  - Erziehungsmaßregel (Sanktion)
  - Behandlungsmaßnahme im Vollzug
- Erwachsenenstrafrecht
  - Verfahrenseinstellung (Diversion)
  - Allgemeiner Strafzumessungsfaktor
  - Expliziter Strafmilderungsgrund
  - Bewährungsaufgabe (Strafaussetzung)
  - Behandlungsmaßnahme im Vollzug
  - Bewährungsaufgabe (Strafrestauesetzung)

- Gesetzliche Anreizmöglichkeiten für eine Teilnahme am TOA:
  - Ersatz für förmliches Strafverfahren u./o. (öffentliche) Hauptverhandlung
  - Strafe, Strafersatz
  - Strafmilderung
  - Strafbegleitung
  - Strafverkürzung
- Rechtliche Beurteilungskriterien
  - Beseitigung d. öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung
  - Positives Nachtatverhalten (bis Vollzugsende)
  - Ausreichende Erziehungsmaßnahme (bei Jugendlichen)
  - Ausgleich von general- und spezialpräventiven Aspekten bei der Strafzumessung

# Ausblick

- Einführung des TOA als Diversionsmaßnahme für Jugendliche und Erwachsene
- Sukzessive Ausdehnung in schwerere Deliktsbereiche und das gesamte Strafverfahren
- Einbeziehung des Strafvollzuges als konsequente Weiterentwicklung und eine notwendige Ergänzung zu den bereits seit längerer Zeit bestehenden und praktizierten Einsatzmöglichkeiten
  - » TOA im Vollzug erschließt ein neues Fallspektrum (schwere und schwerste Kriminalität)
- TOA als wertvolle Ressource, deren Potenzial umso mehr zum Tragen kommen kann, je schwerer die Tatfolgen für die Opfer sind
  - » in der Vergangenheit falsche Prioritätensetzung?

- (Kriminal-) präventives Potenzial des TOA
  - » Resozialisierung/Reintegration von Tätern und Opfern
  - » Legalverhalten von Tätern und Opfern
- TOA (auch) als Opferrecht
  - » Bedeutung selbstbestimmter Zugangsmöglichkeiten
- TOA als ganzheitliches Modell
- Terminologische Anpassung?

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Dr. Michael Kilchling  
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht  
Abteilung Kriminologie  
Günterstalstr. 73  
79100 Freiburg i.Br.  
Tel.: +49-761-7081-230  
Fax: +49-761-7081-294  
m.kilchling@mpicc.de

[www.mpicc.de](http://www.mpicc.de)



[www.euforumrj.org](http://www.euforumrj.org)